

werkschaftsleitung. Die Zahlung erfolgt innerhalb der für die Erfindervergütung geltenden Fristen.

§ 4

(1) Anerkennungsvergütungen gemäß § 1 und materielle Anerkennungen gemäß den §§ 2 und 3 werden auf die Erfindervergütung nicht angerechnet.

(2) Die Finanzierung der Zahlungen gemäß § 1 erfolgt aus dem Prämienfonds der Betriebe entsprechend den Festlegungen des § 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfondsband des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49). Zur Finanzierung dieser Zahlungen können auch Mittel des Verfügungsfonds der volkseigenen Kombinate und VVB sowie die Fonds der materiellen Interessiertheit der Minister, im Bereich der Akademie der Wissenschaften der Fonds der materiellen Interessiertheit des Präsidenten, eingesetzt werden.

(3) Die Finanzierung der Zahlungen gemäß § 3 erfolgt aus den im § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütungen für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) festgelegten Finanzierungsquellen.

§ 5

(1) Anerkennungsvergütungen gemäß § 1 und materielle Anerkennungen gemäß § 2 werden für Erfindungen gezahlt, für die nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Erfindungsanmeldung eingereicht wurde.

(2) Materielle Anerkennungen gemäß § 3 werden für Leistungen gewährt, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erbracht werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1978

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln

— Leihverpackungsanordnung OGS —

vom 8. Februar 1978

Zur Sicherung einer hohen Materialökonomie bei der Verwendung von Verpackungsmitteln für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln zwischen den volkseigenen Großhandelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachfolgend VEB OGS genannt), den volkseigenen Kombinatensowie Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (nachfolgend Verarbeitungsbetriebe genannt)

und

— den LPG, GPG, VEG, VEB Obstbau und deren kooperativen Einrichtungen sowie Instituten, Schulen und Aus-

stellungen, soweit sie produzierende Bereiche haben, und Betrieben des Erwerbsgartenbaus (nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt),

- den volkseigenen Einzelhandelsbetrieben und Konsumgenossenschaften sowie Kommissionshändlern (nachfolgend Einzelhandelsbetriebe genannt),
- den Großverbrauchern,
- den privaten Groß- und Einzelhändlern.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Beziehungen der VEB OGS untereinander, für die Beziehungen zwischen den VEB OGS und den Verarbeitungsbetrieben sowie für den Direktbezug zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und den Einzelhandelsbetrieben.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung, soweit der Umlauf von Verpackungsmitteln durch Erhebung von Pfand- bzw. Sicherungsbeträgen oder durch Kauf und Rückkauf festgelegt ist.

(4) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7) nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Leihverpackung im Sinne dieser Anordnung sind nachstehende Verpackungsmittel aus Eigenproduktion und Importwarenlieferungen:

- Kisten
- Steigen
- Flaschenkästen und Harasse
- Fässer
- Kanister
- Glasballons
- Spannkörbe
- Plastebehälter ab 5 l
- Säcke (außer Papiersäcke)
- Transportnetze
- Wagenausstattungen
- Paletten und Transportbehälter.

(2) Es kann vereinbart werden, daß auch andere Verpackungsmittel Leihverpackung sind.

§ 3

Bereitstellung der Leihverpackung

(1) Leihverpackung ist grundsätzlich von den VEB OGS bzw. Verarbeitungsbetrieben bereitzustellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) In den Beziehungen zwischen den VEB OGS bzw. Verarbeitungsbetrieben und den Landwirtschaftsbetrieben ist eine Frist für die Anmeldung des Bedarfs an Leihverpackung zu vereinbaren. Der Transport der Leihverpackung ist zwischen dem Lieferer und dem Empfänger zu vereinbaren. In den Begleitpapieren soll vermerkt werden, in welchem Umfang erstmalig Leihverpackung bereitgestellt wird.

(3) Die Entgelte für die Abnutzung von Leihverpackung regeln sich nach den preisrechtlichen Vorschriften.

(4) Die gemäß Abs. 2 bereitgestellte Leihverpackung darf nur entsprechend den Festlegungen des Lieferers der Leihverpackung verwendet werden. Nicht mehr benötigte Leihverpackung ist unverzüglich zu melden und entsprechend der Verfügung des Lieferers zurückzuführen.

(5) Beim Direktbezug gilt für die Bereitstellung der Leihverpackung Abs. 1. Die Landwirtschaftsbetriebe haben mit dem örtlich zuständigen VEB OGS Vereinbarungen über die Bereitstellung zu schließen und die in der Liefergroßhandels-spanne enthaltene Abnutzungsgebühr¹ an den VEB OGS zu

¹ Für die Höhe der Abnutzungsgebühr gilt § 3 Abs. 3 Buchst. b der Anordnung Nr. Pr. 105 vom 28. Februar 1974 - Handelspreise für frisches Obst und Gemüse - (GBl. I Nr. 14 S. 126).